

# Beratervertrag zur Initialberatung im Rahmen des „Sonderfonds Energieeffizienz in KMU“

zwischen dem Unternehmen (Auftraggeber)

Name:
vertreten durch:
Straße Nr.:
PLZ Ort:

und dem in der KfW-Beraterbörse zugelassenen Energieeffizienzberater (Berater)

Name: KfW-ID	<b>ENERGIEAGENTUR EFFIZIENZ-KNOWLEDGE</b> <b>DR. HESSE, FLIESENBERG &amp; PARTNER GbR</b> SITZ: IM BUSCHHOLZ 6B • 44265 DORTMUND
Straße Nr.:	PLZ Ort:

wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1 Auftragsgegenstand

- (1) Der Auftraggeber beauftragt den Berater mit der Durchführung der Initialberatung zur Förderung der Energieeinsparung im Rahmen des Sonderfonds Energieeffizienz in KMU.
- (2) Der Berater erbringt gegenüber dem Auftraggeber folgende Leistungen:
  1. Untersuchung von Schwachstellen im Unternehmen des Auftraggebers auf Basis vorhandener energetischer Daten und Durchführung einer Betriebsbesichtigung im Rahmen der Initialberatung;
  2. Wiedergabe des Ergebnisses der Initialberatung in einem schriftlichen standardisierten Abschlussbericht entsprechend dem Muster in der Anlage;
  3. Dokumentation
    - einer Beschreibung der Ausgangssituation zum Energiebedarf und -verbrauch
    - einer Beschreibung bestehender energetischer Mängel
    - von Vorschlägen für Energieeffizienzmaßnahmen
    - von Hinweisen auf Fördermöglichkeitenim Abschlussbericht;
  4. Rechtzeitige Aushändigung des Abschlussberichts an den Auftraggeber, so dass dieser in die Lage versetzt wird, den Bericht bei seinem Regionalpartner bis spätestens zum Ablauf des maximalen Beratungszeitraums von 8 Wochen einzureichen.

## § 2 Auftragsabwicklung

- (1) **Wenn eine Förderung der Initialberatung im Rahmen des „Sonderfonds Energieeffizienz in KMU“ der KfW vom Auftraggeber gewünscht wird, darf dieser Vertrag erst nach Erteilung der Förderzusage geschlossen werden.**
- (2) Die Initialberatung beginnt mit dem Vertragsabschluss oder bei Vereinbarung einer Vorauszahlung mit deren Eingang beim Berater und endet **14** Kalendertage nach ihrem Beginn mit der Übermittlung des Abschlussberichts.
- (3) Der Auftraggeber wird dem Berater Zugang zu allen Betriebsteilen gewähren und alle Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Durchführung der Initialberatung erforderlich sind. Können diese Unterlagen nicht alle vorgelegt werden, ist der Berater berechtigt, den hierdurch verursachten zusätzlichen Aufwand der Datenerhebung gesondert in Rechnung zu stellen.

- (4) Zwischen dem Auftraggeber und dem Berater findet das Dienstvertragsrecht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Dr. Hesse, Fliesen-berg & Partner GbR in der Anlage.
- (5) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

### § 3 Vergütung

(1)	1	Honorar für ein Tagewerk zu 8 Stunden:	↔
	2	Anzahl der Tagewerke zu je 8 Stunden:	↔
	3	Höhe der anfallenden Fahrtkosten:	↔
	4	Höhe der anfallenden sonstigen Nebenkosten: Keine, soweit nicht nachträglich beauftragt.	↔
	5	Gesamthonorar und Nebenkosten für die Beratung:	
	6	19% Umsatzsteuer auf Gesamthonorar*:	
	7	<b>Gesamthonorar und Nebenkosten inkl. Umsatzsteuer*:</b>	
	8	Auf Zeile 5 wird eine Vorauszahlung vereinbart in Höhe von:	↔
	9	<i>Vereinbartes Honorar für zusätzliche Tätigkeiten nach Aufwand:</i>	<i>je Stunde</i>
	10	<i>Vereinbartes Honorar für zusätzliche Reisezeiten nach Aufwand:</i>	<i>je Stunde</i>

Soweit nicht anders gekennzeichnet, sind alle Honorare und Kosten ohne Umsatzsteuer angegeben.

- (2) Der Auftraggeber zahlt die Vorauszahlung nach (1) Zeile 8 bei Vertragsabschluss an den Berater. Danach beginnt der Berater mit seiner Tätigkeit. Die Vorauszahlung wird mit der Schlussrechnung verrechnet.
- (3) Der Auftraggeber zahlt das Gesamthonorar nach (1) Zeile 5 abzüglich einer Vorauszahlung nach (1) Zeile 8 zuzüglich Umsatzsteuer unmittelbar und sofort – spätestens nach 7 Kalendertagen – an den Berater. Voraussetzung für die Zahlung ist, dass der Berater
1. die Leistungen nach § 1 erbracht hat;
  2. den Abschlussbericht zur Initialberatung dem Auftraggeber übermittelt hat;
  3. das Gesamthonorar und ggf. Fahrt- und Nebenkosten in Rechnung gestellt hat.
- (4) Zusätzliche Tätigkeiten und/oder Reisezeiten nach Aufwand entsprechend (1) Zeilen 9 und 10 sind im Einzelfall schriftlich zu beauftragen und werden sofort nach Erbringung zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Sie sind nur unter bestimmten Voraussetzungen förderfähig.

### § 4 Vertraulichkeit

- (1) Der Berater ist zur vertraulichen Behandlung aller Angaben und erarbeiteten Unterlagen verpflichtet, von denen er während des Kontaktgesprächs oder während der Beratung Kenntnis erhält. Er darf diese Informationen nicht für sich selbst verwerten oder an Dritte weitergeben.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Beratungsbericht mit seinen Anlagen nicht ohne Zustimmung des Beraters an Dritte weiterzugeben oder Kopien hiervon anzufertigen. Ausgenommen davon sind die KfW und deren Erfüllungsgehilfen.

---

\* Die Umsatzsteuer ist nach dem Steuersatz zu entrichten, der zum Zeitpunkt der Rechnungslegung gilt. Maßgeblich sind die vereinbarten Honorare bzw. die Kostenerstattungen ohne Umsatzsteuer.

- (3) Die Verpflichtungen nach (1) und (2) bleiben auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

## § 5 Haftung

- (1) Die Eingangsdaten von Berichten werden vom Berater selbst und aus den Angaben des Auftraggebers ermittelt. Fehlende Informationen werden anhand von Erfahrungswerten oder überschlägigen Messungen nach bestem Wissen und Gewissen ergänzt. Eine Garantie für deren Richtigkeit kann nicht übernommen werden. Aufgeführte Kalkulationen – z. B. von Investitionskosten, Energieeinspareffekten und Investitionskennzahlen – sind lediglich als Überschlagskalkulationen mit einer begrenzten Genauigkeit im Rahmen von Datenqualität und Methode aufzufassen.
- (2) In Berichten angegebene Werte des Energiebedarfs sind vornehmlich für die überschlägig vergleichende Beurteilung vorgesehen. Sie werden auf der Grundlage von Planunterlagen ermittelt. Sie erlauben nur bedingt Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Dieser wird sehr stark vom Betriebsverhalten beeinflusst. Der Berechnung der Bedarfswerte liegen Angaben des Auftraggebers oder normierte oder im Betrieb überschlägig ermittelte Randbedingungen zugrunde.
- (3) Der Berater haftet in keinem Fall für Abweichungen zwischen berechneten Bedarfswerten und tatsächlich eintretenden Verbrauchswerten. Er haftet auch nicht für Vermögensschäden gleich welcher Art. Aufgrund der Methode besteht kein Anspruch auf Schadenersatz bei späteren Abweichungen einer realisierten Maßnahme von Berichten.

- (4) Der Auftraggeber begnügt sich ausdrücklich mit der beschränkten Haftung in § 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

oder

Der Berater hat den Auftraggeber darauf hingewiesen, dass im konkreten Fall ein deutlich höheres Schadensrisiko eintreten könnte, als in § 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gedeckt und hat eine höhere Haftungssumme angeboten. Der Auftraggeber begnügt sich jedoch ausdrücklich mit der beschränkten Haftung in § 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

oder

Der Berater hat den Auftraggeber darauf hingewiesen, dass im konkreten Fall ein deutlich höheres Schadensrisiko eintreten könnte, als in § 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gedeckt und hat eine höhere Haftungssumme angeboten. Dementsprechend schließt der Berater auf Wunsch des Auftraggebers eine Risiko deckende Einzelobjektversicherung mit einer Deckungssumme von

**EUR ...**

ab, wobei der Auftraggeber die dem Berater dadurch entstehenden Mehrkosten zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Versicherungsbeiträge ersetzt.

## § 6 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags teilweise oder vollständig unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder eine Regelungslücke aufweisen, so bleiben alle übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die unwirksame Klausel ist in diesem Fall durch eine wirksame und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Gleiches gilt für das Schließen einer Regelungslücke.
- (2) Dieses Vertragsverhältnis wird ausschließlich durch die Bestimmungen in diesem Vertrag geregelt. Nebenabreden bestehen nicht bzw. entfalten keine Rechtswirksamkeit für dieses Vertragsverhältnis. Grundlage des Vertrags ist das KfW-Merkblatt „Energieeffizienzberatung“ (Anlage) in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Die Hinweise der KfW zum Beratervertrag (Anlage) wurden beachtet.

---

Ort, Datum

---

Berater  
Stempel und Unterschrift

---

Ort, Datum

---

Auftraggeber  
Stempel und Unterschrift

### Anlagen

Muster Abschlussbericht Initialberatung der KfW  
KfW-Merkblatt „Energieeffizienzberatung“  
Hinweise der KfW zum Beratervertrag  
Allgemeine Geschäftsbedingungen des Beraters